

1985

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1985

Nr. 22

| Tag  | Inhalt   | Seite |
|--|--|-------|
| 1. 5. 85                                     | Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) .....<br>neu: 9501-41, neu: 9501-42; 9501-26, 9501-27   | 734   |
| 2. 5. 85                                     | Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung .....<br>7141-6-5-3   | 741   |
| 3. 5. 85                                     | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen .....<br>7110-8 | 742   |
| 3. 5. 85                                     | Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht .....<br>2121-51-7  | 743   |
| 3. 5. 85                                     | Zweite Verordnung über Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere .....<br>2121-50-1-15, 2121-51-3, 2121-2-1  | 746   |
| 3. 5. 85                                     | Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken .....<br>2121-50-1-15   | 752   |
| <hr/>  |  |       |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |  |       |
|  | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 .....   | 759   |
|  | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....   | 759   |

*Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

---

**Verordnung  
zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung  
(BinSchStrEV)**

**Vom 1. Mai 1985**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen Absatz 1 zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist und Absatz 4 diese Absatzbezeichnung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) erhalten hat, auf Grund der §§ 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung, die sich aus dem Anhang zu dieser Verordnung \*) ergibt, regelt den Verkehr auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt bezeichneten Wasserstraßen, jedoch nicht auf dem Rhein, der Mosel, der Donau, der Eder-Talsperre und der Diemel-Talsperre.

(2) Die §§ 1.07, 1.15 Nr. 3 bis 6 und § 2.03 gelten auch für die Fahrt eines Binnenschiffs auf Seeschiffahrtsstraßen.

(3) Die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung sind insoweit nicht anzuwenden, als im Land Berlin abweichende Bestimmungen erlassen worden sind oder erlassen werden.

**Artikel 2**

**Zuständige Behörden**

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abweichende Regelungen versuchsweise oder bis zur Änderung der Verordnung vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Jahren treffen; zu diesem Zweck wird den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr übertragen, Rechtsverordnungen auf Grund des in der Eingangsformel genannten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und des Bundeswasserstraßengesetzes zu erlassen.

\*) Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

(3) Für die Entgegennahme von Unterlagen nach § 1.10 Nr. 2 oder Mitteilungen nach § 1.12 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, den §§ 1.14 und 1.15 Nr. 2 und § 1.17 Nr. 1 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung sind auch die Wasser- und Schifffahrtsämter und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeien der Länder zuständig.

(4) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann eine Erlaubnis nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

**Artikel 3**

**Zugelassene Sammelstellen**

(1) Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes).

(2) Als Ölkontrollbuch nach § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe i und Anlage 13 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung können auch Muster verwendet werden, welche außer dem deutschen Wortlaut Übersetzungen in eine oder mehrere Fremdsprachen enthalten.

**Artikel 4**

**Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen**

Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wird die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr übertragen, durch Rechtsverordnung eine andere als in § 2.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung beschriebene Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen vorzuschreiben oder zuzulassen und die Kennzeichnung von Segelsurbrettern vorzuschreiben.

**Artikel 5**

**Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

**Artikel 6**

**Zuwiderhandlungen  
gegen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem

Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
2. gegen eine Vorschrift des § 1.04 über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr verstößt,
3. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffsfahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
4. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, entgegen § 1.15 Nr. 3 Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen § 1.15 Nr. 6 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,
5. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Wasserstraße einbringt,
6. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
7. entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt,
8. entgegen § 3.48 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.48 Nr. 1 Gebrauch macht,
9. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
10. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
11. entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält,
12. entgegen § 6.28 Nr. 11 Schleusen bedient,
13. einer Vorschrift des § 8.15 Nr. 1 über das Baden zuwiderhandelt,
14. entgegen § 8.16 Satz 1 Großfanggeräte nicht oder nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
15. entgegen § 9.01 Nr. 1 einen Fahrplan oder eine Fahrplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 9.01 Nr. 2 einen Fahrplan nicht ändert oder
16. einer Vorschrift über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste nach § 9.04 Nr. 1 oder über den Aus-schluß von Fahrgästen nach § 9.05 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 Nr. 1 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
2. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 oder § 13.15 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
3. entgegen § 1.19 eine vollziehbare Anweisung von Dienstkräften der Strom- und Schiffsfahrtspolizei-behörde, einer nachgeordneten Dienststelle oder der Wasserschutzpolizei nicht befolgt,
4. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 nicht beachtet,
5. entgegen § 3.01 Nr. 1 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
6. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichte oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
7. entgegen § 3.06 Satz 1 oder 3 Lichte nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt,
8. der Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lampen, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
9. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
  - a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 bis 4 Satz 1, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 1 Satz 1, § 3.13 Nr. 1 bis 3 Satz 1 oder Nr. 4, 5, den §§ 3.14, 3.16, 3.18, 3.19, 15.16 Nr. 2, § 16.15 Nr. 1 oder
  - b) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 1 bis 4 Satz 1, Nr. 5, den §§ 3.30 bis 3.32, 3.35 Satz 1 oder den §§ 3.36, 16.15 Nr. 1 oder 3
 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet,
10. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
11. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
12. entgegen § 4.01 Nr. 4 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
13. entgegen § 4.03 andere Schallzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
14. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
15. einer Vorschrift über
  - a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 oder § 6.02 a Nr. 1 bis 4 Satz 1, 2 oder Nr. 5,
  - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03, 6.04 Nr. 1 bis 3 Satz 1, 2, 4 oder Nr. 4, 5, den §§ 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, 2 Satz 1, § 11.02 Nr. 3 Satz 3, § 15.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 bis 6 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 Nr. 2 bis 5, § 6.11 Satz 1, § 6.26 Nr. 3, § 15.07 Nr. 1, 2 oder § 19.07,
  - c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,

- d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 4 Satz 1, § 12.08 Nr. 1 oder den §§ 15.08, 18.08, 19.08 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
- e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1, 2 oder Nr. 2 bis 6,
- f) das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1, 3 oder § 15.06 Nr. 7 Buchstabe a,
- g) das Führen, Liegen oder Belassen von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
- h) die Mitteilungspflicht, die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1, 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1, 2 Satz 2, § 6.26 Nr. 1, 2, 5, § 6.27 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder 3, § 11.18 Nr. 1, 2 Satz 2, § 11.19 Nr. 1 Satz 1 oder § 11.22 Satz 1,
- i) die Mitteilungspflicht, das Verhalten im Schleusenbereich oder beim Durchfahren der Hebewerke, Sperrwerke, Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen nach § 6.28 Nr. 2 bis 6 Satz 1, Nr. 7, 8 Satz 1 bis 3, Nr. 9 Buchstabe a Satz 1, Nr. 10 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Nr. 15, § 6.28 a Nr. 1 Satz 2 oder Nr. 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Nr. 6, den §§ 10.15, 11.02 Nr. 2, § 11.16 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, den §§ 12.15, 12.16 Satz 2, § 13.13 Satz 2, § 15.18 Nr. 2 Satz 1, § 15.20 Nr. 1, 2 Satz 1 oder § 17.15 Nr. 2,
- k) das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, Nr. 5, 6 oder § 6.33 Nr. 1 oder
- l) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34  
zuwiderhandelt,
16. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
17. entgegen § 6.17 Nr. 1 Satz 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 zugelassen heranfährt,
18. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
19. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
20. entgegen § 6.22 Nr. 1 Satz 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält, entgegen § 6.22 Nr. 2 eine Wasserfläche befährt oder entgegen § 6.22 a an den in § 3.27 oder § 3.41 genannten Fahrzeugen vorbeifährt,
21. mit einem Fahrzeug, einem Verband oder gekuppelten Fahrzeugen die in § 10.04 Nr. 1, den §§ 11.04, 12.04 Satz 1, § 13.04 Nr. 1 oder 2, den §§ 14.04, 15.04 Nr. 1 Satz 1 bis 4, § 16.04 Nr. 1 oder 2, den §§ 18.04, 19.04 Nr. 1, § 20.04 zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreitet oder die in § 15.04 Nr. 2 Satz 1 oder den §§ 17.04, 19.04 Nr. 2 geforderte Mindestgeschwindigkeit unterschreitet oder
22. einer Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde über
- a) die für Kleinfahrzeuge oder Fahrgastschiffe erhöhte zulässige Höchstgeschwindigkeit nach § 10.04 Nr. 2, § 12.04 Satz 2, § 13.04 Nr. 3 oder § 15.04 Nr. 1 Satz 5 oder die herabgesetzte Mindestgeschwindigkeit nach § 15.04 Nr. 2 Satz 2 oder
- b) das Stillliegen im Stadtgebiet Heidelberg bei besonderen Veranstaltungen nach § 10.10 Nr. 9 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Schiffsführer
1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 oder 4 eine Anweisung des Führers des Verbandes oder der Zusammenstellung nicht befolgt,
3. ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt,
- a) deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepaßt sind,
- b) die die in § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, 4, § 12.02 Nr. 1 Satz 1, 4, Nr. 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, den §§ 15.02, 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1, 2, § 18.02 Nr. 1 bis 3, § 19.02 Nr. 1 Satz 1 oder § 20.02 Nr. 2 zugelassenen Abmessungen überschreiten oder
- c) die die in § 15.02 Nr. 1, 2, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 4 Satz 2, § 18.02 Nr. 4 Satz 1 oder § 19.02 Nr. 2 zugelassene Abladetiefe überschreiten,
4. ein Fahrzeug führt,
- a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
- b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
- c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
- d) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür fachlich, geistig oder körperlich nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
- e) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d, g, l oder m eine der dort bezeichneten Urkunden oder entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt nicht befindet,
- f) an Bord dessen sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nr. 3, nicht befindet,

- g) das entgegen § 2.01 Nr. 1 Buchstabe a bis c Satz 1, 4, Nr. 2 bis 4 oder § 2.02 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist oder
- h) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
5. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der Urkunden nach § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a, d, e, g, h, l oder m oder das in § 1.10 Nr. 1 Satz 2 bezeichnete Merkblatt nicht vorlegt,
6. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
7. ein Fahrzeug führt, bei dem entgegen § 1.12 Nr. 2 der aufgehobte Anker unter den Boden oder den Kiel reicht,
8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1, Nr. 4, § 1.13 Nr. 2, 3, den §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 oder § 8.14 Nr. 8 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 2 die Verluststelle nicht kennzeichnet,
9. entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet, wenn eine Sperrung des Fahrwassers droht,
10. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
11. entgegen § 1.18 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
12. entgegen § 1.20 den Dienstkräften der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, denen ihrer nachgeordneten Dienststellen oder der Wasserschutzpolizei das Anbordkommen nicht erleichtert,
13. entgegen § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
14. entgegen § 1.25 ohne Erlaubnis ein Fahrzeug außerhalb der Häfen oder Umschlagstellen oder an Stellen, an denen die Schifffahrt behindert oder gefährdet werden kann, lädt, löscht oder leichtert,
15. ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
16. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen oder Tafeln oder des § 3.04 Nr. 2 oder 3 über Zylinder, Bälle oder Kegel zuwiderhandelt,
17. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage oder Fischereigeräte
- a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 oder 2, den §§ 3.21, 3.23, 3.25 Satz 1, § 3.26 Nr. 1, § 3.27 Nr. 1 oder 2, § 3.28 oder
- b) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40 Nr. 1, § 3.41 Nr. 1 Satz 1, 2, Nr. 2 oder § 3.42
- nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet,
18. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
19. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,
20. einer Vorschrift über
- a) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach den §§ 6.21, 10.03, 11.03, 12.03, 13.03, 14.03, 15.03, 16.03, 17.03 Nr. 1, 2 Buchstabe a Satz 2 oder Buchstabe d Satz 2, den §§ 18.03, 19.03 oder die Begehbarkeit von Schubverbänden nach § 8.09,
- b) das Verhalten im Schleusenbereich oder beim Durchfahren der Hebewerke nach § 6.28 Nr. 8 Satz 4, 5 oder Nr. 14 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Nr. 15, oder über die Meldepflicht nach § 6.28 Nr. 13, auch in Verbindung mit Nr. 15, § 6.29 Nr. 2 Satz 5, Nr. 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Nr. 9, § 11.02 Nr. 3 Satz 2 oder § 12.02 Nr. 1 Satz 3,
- c) die Zeichengebung beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach § 6.31 Nr. 1 oder 2,
- d) die Fahrt mit Radar nach § 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 oder 5,
- e) das Stilliegen nach den §§ 7.01, 7.02 Nr. 1 Buchstabe a bis l Satz 1, Nr. 2, § 7.05 Nr. 1, 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4, § 7.06 Nr. 1, 2, 4 bis 8, 10, § 7.07 Nr. 1, § 10.10 Nr. 1 bis 3 Satz 1, Nr. 4, 7, 8, § 11.10 Nr. 1, 2 Satz 1, § 12.10 Nr. 1 Satz 1, § 12.11 Nr. 3, § 15.10 Nr. 1, 2 Satz 1, 3 oder § 20.10, das Ankern nach den §§ 7.03, 12.09 Satz 1 oder § 20.09 oder das Festmachen oder Verholen nach § 7.04,
- f) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,
- g) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichter in einem Schubverband nach § 8.03,
- h) den Einsatz von Trägerschiffsleichtern nach den §§ 8.04, 10.14 Satz 1, 3, 4, § 11.14 Satz 1, 3, 4 oder § 12.14 Nr. 1, 2 Satz 1, 3 oder 4,
- i) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.06 Nr. 3,
- k) die Sprechfunkanlage auf Fahrzeugen mit Antriebsmaschine nach § 4.05 Nr. 1 oder über Sprechverbindungen auf Fahrzeugen oder Verbänden nach den §§ 8.08, 10.02 Nr. 2 Buchstabe b, § 11.02 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b oder § 12.02 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b,
- l) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.12 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, 4 oder 5,
- m) das Festmachen oder Stilliegen an Anlegestellen nach den §§ 9.02 oder 9.03,
- n) Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der Fahrgäste nach § 9.06 Nr. 2,
- o) die Beleuchtung der Räume auf Fahrgastschiffen nach § 9.06 Nr. 3,

- p) die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.11 Nr. 1, 2 Satz 2, § 11.11 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 12.11 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 oder den §§ 13.11, 14.11 oder 20.11,
- q) das Verhalten bei Eis nach den §§ 11.12, 16.12 Satz 1, 3 oder § 17.12 Satz 3,
- r) Verkehrsbeschränkungen nach § 11.19 Nr. 2 Satz 1, den §§ 11.20, 11.21 Satz 1 oder § 16.02 Nr. 2,
- s) die Nachtschifffahrt nach § 13.13 Satz 1 oder § 19.13,
- t) die Fahrregeln auf dem Küstenkanal nach § 15.06 Nr. 7 Buchstabe b,
- u) die Fahrt auf den Stichkanälen nach Osnabrück oder nach Salzgitter nach § 15.17 Nr. 1, 2 Satz 1 oder 3 oder
- v) den Einsatz von Schubleichtern an der Spitze eines Verbandes oder den Einsatz von einzeln fahrenden oder schleppenden Fahrzeugen mit Pontonform nach § 15.21 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 19.17 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,
- zuwiderhandelt,
21. entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
22. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
23. entgegen § 8.05 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter fortbewegt,
24. einen Schubleichter mitführt, auf dem sich entgegen § 8.10 ein Matrose nicht befindet,
25. entgegen § 8.14 Nr. 1 Satz 1 oder 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
26. beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals entgegen § 8.14 Nr. 3, 4, 5 oder 7 eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft,
27. entgegen § 9.07 Buchstabe a Satz 2 oder Buchstabe b bis e eine der dort genannten Maßnahmen nicht trifft,
28. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, die entgegen § 10.02 Nr. 2 Buchstabe a, § 11.02 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 12.02 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a mit einer zugelassenen aktiven Bugsteuereinrichtung nicht ausgerüstet sind oder
29. entgegen § 15.22 Satz 1 auf den Westdeutschen Kanälen oder entgegen § 19.16 auf dem Elbe-Lübeck-Kanal segelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.02 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 1.21 Satz 4, ein Schwimmkörper oder ein Sondertransport von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
2. die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt,
- a) deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepaßt sind,
- b) die die in § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, 4, § 12.02 Nr. 1 Satz 1, 4, Nr. 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, den §§ 15.02, 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1, 2, § 18.02 Nr. 1 bis 3, § 19.02 Nr. 1 Satz 1 oder § 20.02 Nr. 2 zugelassenen Abmessungen überschreiten oder
- c) die die in § 15.02 Nr. 1, 2, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 4 Satz 2, § 18.02 Nr. 4 Satz 1 oder § 19.02 Nr. 2 zugelassene Abladetiefe überschreiten,
3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
- a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
- b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
- c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
- d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d, g, l oder m eine der dort bezeichneten Urkunden, entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt oder entgegen § 9.07 Buchstabe a eines der dort genannten Schriftstücke nicht befindet,
- e) das entgegen § 2.01 Nr. 1 Buchstabe a bis c Satz 1, 4, Nr. 2 bis 4 oder § 2.02 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
- f) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder
- g) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
4. entgegen § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,
5. entgegen § 3.25 Satz 1 Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
6. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
7. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
8. entgegen § 7.08 Nr. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß sich auf einem stillliegenden Fahrzeug ständig eine einsatzfähige Wache aufhält,
9. entgegen § 7.08 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen beim Stillliegen unter der

Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,

10. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 eine Schlepptätigkeit ausübt,
11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 von einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden,
12. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.04 ein Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt wird,
13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen einer Vorschrift des § 8.06 nicht entsprechen,
14. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit Antriebsmaschine anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.05 Nr. 1 mit einer Sprechfunkanlage nicht oder nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes anordnet oder zuläßt, die entgegen den §§ 8.08, 10.02 Nr. 2 Buchstabe b, § 11.02 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b oder § 12.02 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b mit einer Sprechverbindung nicht oder nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet sind,
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder eines Verbandes anordnet oder zuläßt, die entgegen § 10.02 Nr. 2 Buchstabe a, § 11.02 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a oder § 12.02 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a mit einer zugelassenen aktiven Bugsteuereinrichtung nicht ausgerüstet sind,
16. entgegen § 12.10 Nr. 2 Satz 1 ein Kleinfahrzeug oder entgegen § 15.10 Nr. 1 ein Wohnboot stilliegen läßt oder
17. entgegen § 17.03 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 anordnet oder zuläßt, daß das an letzter Stelle eines Schleppverbandes eingestellte Fahrzeug nicht mit einem Ruder versehen ist.

#### Artikel 7

##### Zu widerhandlungen gegen das Bundeswasserstraßengesetz und das Altölgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 15.21 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung über das Viehtränken oder das Pferdeschwemmen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
  - a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder
  - b) nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk nach § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung im Ölkontrollbuch eingetragen wird,

c) entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe i der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt oder

d) entgegen § 1.10 Nr. 2 das Ölkontrollbuch auf Verlangen nicht vorlegt,

2. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs nicht dafür sorgt, daß sich bei dessen Inbetriebnahme ein in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenes Ölkontrollbuch an Bord befindet.

#### Artikel 8

##### Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1.10 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung können den bisher geltenden Bestimmungen des § 1.10 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung entsprechende Metalltafeln, die an vorhandenen Schubleichtern angebracht sind, bis zur nächsten Verlängerung des Schiffsattestes oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde oder des ADNR-Zulassungszeugnisses dieser Leichter weiter verwendet werden.

(2) Statt der in § 6.04 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Tafel kann bis zum 31. Dezember 1985 ein bis zum 30. Juni 1985 vorgeschriebenes Zeichen gesetzt werden.

#### Artikel 9

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes und § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) § 6.32 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung tritt jedoch hinsichtlich eines Zeugnisses erst auf Grund besonderer Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr in Kraft.

(3) § 4.05 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung tritt erst auf Grund besonderer Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr in Kraft. Diese Bestimmung tritt jedoch am 1. Juli 1985 in Kraft

- für Fahrzeuge, die mit Radar ausgerüstet sind,
- für Fahrzeuge, die einen Schubverband fortbewegen, der länger als 110 m, auf dem Neckar (Kapitel 10) und dem Main-Donau-Kanal (Kapitel 12) länger als 90 m, ist,
- für Fahrzeuge und Verbände auf dem Main (Kapitel 11) oberhalb des Hafens Aschaffenburg (km 84,00) bis zur Regnitzmündung (km 384,00) mit einer Länge bis 110 m und

– für Fahrzeuge, die eine starre Fahrzeugzusammensetzung von über 110 m Länge schleppen.

(4) Mit Ablauf des 30. Juni 1985 treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Einführung der Binnenschiff-fahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178) einschließlich ihrer Anlage – Binnenschiff-

fahrtstraßen-Ordnung – zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 508) und

2. die Flußpolizei-Verordnung für die Saar im Saar-gebiet vom 10. September 1923 (Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes S. 210), zuletzt geändert durch § 35 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333).

Bonn, den 1. Mai 1985

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Zulassungskostenordnung  
Vom 2. Mai 1985**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Zulassungskostenordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:  
„Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)“.
2. In § 1 wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 106,- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 88,- DM,  |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 74,- DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule**  
**für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis**  
**mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung**  
**in handwerklichen Ausbildungsberufen**

**Vom 3. Mai 1985**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michel-

stadt/Odenwaldkreis mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1460) wird das Datum „30. September 1984“ durch das Datum „30. September 1989“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Vierundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht  
Vom 3. Mai 1985**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1527), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 372 erhält folgende Fassung:

„**Propentofyllin**, 3-Methyl-1-(5-oxohexyl)-7-propylxanthin 1. Januar 1990“  
– zur Anwendung bei Tieren –

2. Folgende Positionen werden angefügt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|--|--|
| 380      | <b>Alclometason-17,21-dipropionat</b> ,<br>7 $\alpha$ -Chlor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-<br>16 $\alpha$ -methyl-1,4-pregnadien-<br>3,20-dion-17,21-dipropionat           | 1. Juli 1990                                 |
| 381      | <b>Aztreonam</b> , (Z)-2-((2-Amino-<br>4-thiazolyl)[(2S,3S)-2-methyl-<br>4-oxo-1-sulfo-3-azetidiny]carbonyl)=<br>methylen)aminoxy-2-methyl=<br>propionsäure und ihre Salze | 1. Juli 1990                                 |
| 382      | <b>Brotizolam</b> , 2-Brom-4-(2-chlor=<br>phenyl)-9-methyl-6H-thieno[3,2-f]=<br>[1,2,4]triazolo[4,3-a][1,4]diazepin<br>und seine Salze                                     | 1. Juli 1990                                 |
| 383      | <i>cis</i> - <b>Clopenthixol</b> , (Z)-2-(4-[3-<br>(2-Chlor-9-thioxanthenyliden)propyl]-<br>1-piperazinyl)ethanol<br>und seine Salze                                       | 1. Juli 1990                                 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|---|--|
| 384      | <b>Gemeprost</b> , Methyl-( <i>E</i> )-7-((1 <i>R</i> ,2 <i>R</i> ,3 <i>R</i> )-3-hydroxy-2-[( <i>E</i> ,3 <i>R</i> )-3-hydroxy-4,4-dimethyl-1-octenyl]-5-oxocyclopentyl)-2-heptenoat   | 1. Juli 1990                                 |
| 385      | <b>Halometason</b> , 2-Chlor-6 $\alpha$ ,9-difluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-16 $\alpha$ -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion  | 1. Juli 1990                                 |
| 386      | <b>Iopromid</b> , <i>N,N</i> -Bis(2,3-dihydroxypropyl)-2,4,6-triiod-5-(2-methoxyacetamido)- <i>N</i> -methylisophthalamid   | 1. Juli 1990                                 |
| 387      | <b>Loprazolam</b> , 6-(2-Chlorphenyl)-2-(4-methyl-1-piperazinylmethyl)-8-nitro-2 <i>H</i> -imidazolo[1,2- <i>a</i> ][1,4]benzodiazepin-1(4 <i>H</i> )-on und seine Salze  | 1. Juli 1990                                 |
| 388      | <b>Metaclozepam</b> , 7-Brom-5-(2-chlorphenyl)-2,3-dihydro-2-methoxymethyl-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin und seine Salze   | 1. Juli 1990                                 |
| 389      | <b>Nimodipin</b> , (Isopropyl)(2-methoxyethyl)[1,4-dihydro-2,6-dimethyl-4-(3-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarboxylat] und seine Salze  | 1. Juli 1990                                 |
| 390      | <b>Nitrendipin</b> , (Ethyl)(methyl)[1,4-dihydro-2,6-dimethyl-4-(3-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarboxylat] und seine Salze  | 1. Juli 1990                                 |
| 391      | <b>Nordazepam</b> , 7-Chlor-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-(3 <i>H</i> )-on und seine Salze   | 1. Juli 1990                                 |
| 392      | <b>Thymopentin</b> , <i>N</i> -( <i>N</i> -[ <i>N</i> -( <i>N</i> <sup>2</sup> -L-Arginyl-L-lysyl)-L- $\alpha$ -aspartyl]-L-valyl]-L-tyrosin und seine Salze  | 1. Juli 1990                                 |
| 393      | <b>Tizanidin</b> , 5-Chlor- <i>N</i> -(2-imidazol-2-yl)-2,1,3-benzothiadiazol-4-ylamin und seine Salze  | 1. Juli 1990                                 |
| 394      | Zubereitungen aus<br><b>Acebutolol</b> – 3'-Acetyl-4'-(2-hydroxy-3-isopropylamino-propoxy)butyranilid – und seinen Salzen<br>und<br><b>Nifedipin</b> – Dimethyl[1,4-dihydro-2,6-dimethyl-4-(2-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarboxylat] – und seinen Salzen | 1. Juli 1990                                 |

---

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|--|--|
| 395      | Zubereitungen aus<br><b>Imipenem</b> – (5 <i>R</i> ,6 <i>S</i> )-3-[2-(Formimidoylamino)ethylthio]-6-[( <i>R</i> )-1-hydroxyethyl]-7-oxo-1-azabicyclo[3.2.0]hept-2-en-2-carbonsäure – und seinen Salzen<br>und<br><b>Cilastatin</b> – ( <i>Z</i> )-7-[( <i>R</i> )-2-Amino-2-carboxyethylthio]-2-[( <i>S</i> )-2,2-dimethylcyclopropancarboxamido]-2-heptensäure – und seinen Salzen | 1. Juli 1990                                 |
| 396      | Zubereitungen aus<br><b>Penbutolol</b> – ( <i>S</i> )-1- <i>tert</i> -Butylamino-3-(2-cyclopentylphenoxy)-2-propanol – und seinen Salzen<br>und<br><b>Piretanid</b> – 4-Phenoxy-3-(1-pyrrolidinyl)-5-sulfamoylbenzoesäure – und seinen Salzen  | 1. Juli 1990                                 |

---

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

**Zweite Verordnung  
über Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere  
Vom 3. Mai 1985**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 und des § 54 Abs. 1, 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), von denen § 54 durch Artikel 1 Nr. 14 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und, soweit es sich um § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 handelt, auch nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht,

auf Grund des § 56 a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 16 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes eingefügt worden ist, und des § 57 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 21 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993)

mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2115), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)“.

2. In § 1 werden die Worte „sowie für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln durch Tierärzte“ durch die Worte „, für die Verschreibung von Arzneimitteln durch Tierärzte sowie für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Auftrag von Tierärzten“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter ausgehändigt werden.“

4. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebsräume, die von den übrigen Betriebsräumen der tierärztlichen Praxis örtlich getrennt sind, dürfen nur unterhalten werden, sofern sie für

1. die Aufbewahrung von Arzneimittel-Vormischungen zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln oder
2. die ordnungsgemäße arzneiliche Versorgung von Tieren in zoologischen Gärten, Tierheimen, Versuchstierhaltungen, Tierkliniken oder Besamungsstationen

erforderlich sind und die Betriebsräume ausschließlich der Verfügungsgewalt des Tierarztes unterstehen. § 4 gilt entsprechend, soweit dies für den

ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist. Ein Betriebsraum nach Satz 1 Nr. 1 darf von mehreren Tierärzten unterhalten werden, jedoch nur, wenn ein Tierarzt bestimmt ist, der die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb übernimmt und dieser die Übernahme der Verantwortung der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.“

5. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „über Preisspannen bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die Arzneitaxe“ durch die Worte „die Arzneimittelpreisverordnung“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Räume“ die Worte „und Einrichtungen“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Herstellungsauftrag muß auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) im Durchschreibeverfahren schriftlich erteilt werden. Eine wiederholte Herstellung auf diesen Auftrag ist nicht zulässig. In dringenden Fällen darf der Herstellungsauftrag fernmündlich erteilt werden; die schriftliche Auftragserteilung auf dem Formblatt ist unverzüglich nachzuholen. Das Original des Formblattes sowie die ersten drei Durchschriften sind an den Hersteller zu senden; die vierte Durchschrift verbleibt beim Tierarzt. Der Hersteller hat das Formblatt mit den von ihm einzutragenden Angaben zu ergänzen. Die erste Durchschrift ist mit dem Fütterungsarzneimittel an den Tierhalter auszuhändigen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Herstellung ist die zweite Durchschrift an die im Formblatt angegebene, für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheke am Ort der Niederlassung des Tierarztes zuständige Behörde und die dritte Durchschrift an den Tierarzt zu übersenden.

(3) Der Tierarzt ist dafür verantwortlich, daß die Fütterungsarzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und gekennzeichnet werden. Er muß den Herstellungsvorgang vorbehaltlich des § 6 a persönlich beaufsichtigen oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beaufsichtigen lassen.

(4) Der Hersteller hat die ausgefüllten Formblätter zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

7. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Übertragung der Beaufsichtigung  
des technischen Ablaufs der Herstellung

(1) Überträgt der Tierarzt die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes auf den für die Herstellung Verantwortlichen eines nach § 31

der Futtermittelverordnung anerkannten Betriebes, so findet § 6 nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Der Tierarzt hat die Übertragung im Herstellungsauftrag zu vermerken.

(3) Der Tierarzt hat vor der ersten Auftragserteilung von dem Hersteller eine schriftliche Bestätigung einzuholen, daß

1. der Betrieb nach § 31 der Futtermittelverordnung anerkannt ist,
2. die als Voraussetzung für die Anerkennung geforderte und in der Bestätigung namentlich zu nennende Person in der Betriebsstätte, in der die Herstellung erfolgen soll, die ihr obliegende Verpflichtung ständig erfüllen kann,
3. der Hersteller bereit und in der Lage ist, den Verpflichtungen nach Absatz 4 nachzukommen.

(4) Der Hersteller, dem die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung übertragen worden ist, darf einen Herstellungsauftrag außer in einem dringenden Fall nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nur ausführen, wenn das Formblatt nach dem Muster der Anlage vollständig ausgefüllt vorliegt. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Aufsicht über den technischen Ablauf der Herstellung des Fütterungsarzneimittels der in der Bestätigung nach Absatz 3 Nr. 2 genannten Person unterliegt,
2. die vom Tierarzt erhaltene oder für den Tierarzt empfangene Arzneimittel-Vormischung gegen den Zugriff Unbefugter geschützt wird,
3. das Fütterungsarzneimittel die Arzneimittel-Vormischung und das Mischfuttermittel in homogener Verteilung enthält,
4. von jeder Charge eine ausreichend große Probe (Chargenprobe) entnommen wird und diese mit dem Namen des Tierarztes, der Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung und des Mischfuttermittels, des Herstellungsdatums sowie einer Chargennummer gekennzeichnet und drei Monate aufbewahrt wird und
5. das Fütterungsarzneimittel ordnungsgemäß mit der Kennzeichnung versehen und ausgeliefert wird.

(5) Der Tierarzt hat sich durch Kontrolle der vom Hersteller nach § 6 Abs. 2 Satz 5 ergänzten Formblätter über die ordnungsgemäße Ausführung der Herstellungsaufträge zu vergewissern. Er hat sich in angemessenen Zeitabständen persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beim Hersteller zu vergewissern, daß die Herstellung ordnungsgemäß erfolgt ist und insbesondere die Verpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt worden sind.“

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fütterungsarzneimittel dürfen nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) im

- Durchschreibeverfahren verschrieben werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“
9. In § 8 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Der Tierarzt hat Fütterungsarzneimittel, die auf Grund eines Herstellungsauftrages hergestellt werden, stichprobenweise zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dabei darf von einer über die Homogenitätsprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Fütterungsarzneimittels begründen.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Sie dürfen in örtlich getrennten Betriebsräumen nur aufbewahrt werden, wenn sie zur Verwendung in der Einrichtung bestimmt sind, in der sich der örtlich getrennte Betriebsraum befindet. Im Rahmen des § 11 dürfen sie in einem für die Außenpraxis erforderlichen Umfang auch in Fahrzeugen aufbewahrt werden.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „außer im Falle des Absatzes 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Behältnisse, in denen Arzneimittel vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden, müssen, auch sofern es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt, mit den Angaben nach den §§ 10 und 11 des Arzneimittelgesetzes versehen sein. Fütterungsarzneimittel müssen ferner unbeschadet der Kennzeichnung nach Futtermittelrechtlichen Vorschriften nach § 56 Abs. 4 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sein. Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Einrichtungen befördert, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben in mitgeführten, für den Tierhalter bestimmten Begleitpapieren enthalten sind.“
12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, daß nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft
1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind und
  2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunft“ durch das Wort „Lieferant“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 a wird wie folgt gefaßt:
- „4 a. für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln die dritte und vierte Durchschrift des Herstellungsauftrages nach § 6 Abs. 2,“.
- c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
- „(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Tierarzt gesondert für jedes verschreibungspflichtige Arzneimittel weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn
1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder
  2. die vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlauben.
- Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher erkennen lassen. Die zuständige Behörde kann im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ferner anordnen, daß der Tierarzt ein Doppel oder eine Ablichtung jeder Verschreibung aufbewahrt.“
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.“
14. Es wird folgender § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a
- Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen
- (1) Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, dürfen nur in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden.
- (2) Das Original der Verschreibung sowie die für die Apotheke bestimmte erste Durchschrift sind dem Tierhalter auszuhändigen. Die zweite Durchschrift verbleibt beim Tierarzt; sie ist vom Tierarzt zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „§ 97 Abs. 2 Nr. 29“ werden ersetzt durch die Worte „§ 97 Abs. 2 Nr. 31“.

- bb) In Nummer 1 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- dd) Nummer 6 wird durch folgende Nummern 6 und 6 a ersetzt:
  - „6. entgegen § 6 a Abs. 3 die schriftliche Bestätigung nicht einholt,
  - 6 a. entgegen § 6 a Abs. 5 Satz 1 sich nicht durch Kontrolle der Formblätter über die ordnungsgemäße Ausführung der Herstellungsaufträge vergewissert,“.
- ee) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
  - „10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel in örtlich getrennten Betriebsräumen aufbewahrt,“.
- ff) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.
- gg) Die bisherige Nummer 12 wird gestrichen.
- hh) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

## b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 2 Nr. 31 des Arzneimittelgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hersteller eines Fütterungsarzneimittels

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 das Formblatt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den von ihm einzutragenden Angaben ergänzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 7 eine Durchschrift des Herstellungsauftrages der zuständigen Behörde oder dem Tierarzt nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
3. entgegen § 6 Abs. 4 die Formblätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
4. entgegen § 6 a Abs. 4 Satz 1 einen Herstellungsauftrag ausführt, ohne daß das Formblatt vollständig ausgefüllt vorliegt, oder
5. entgegen § 6 a Abs. 4 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, daß die dort in den Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Verpflichtungen erfüllt werden.“

## 16. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

## Übergangsregelung

Betriebsräume der tierärztlichen Praxis in Tiergroßhaltungen, die am 31. Mai 1985 ordnungsgemäß unterhalten wurden, dürfen noch bis zum 30. September 1985 unterhalten werden.“

## 17. Anlage 1 erhält die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

## 18. Anlage 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Die Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

## 1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind“.

## 2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

## Nachweispflicht für Großhändler

(1) Wer als Großhändler Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist und die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, erwirbt oder abgibt, hat über Lieferant, Art und Menge der erworbenen und abgegebenen Arzneimittel sowie über Namen und Anschriften der Empfänger Nachweise zu führen.

(2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind besondere Geschäftsaufzeichnungen und Belege wie Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine. Die Nachweise sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

## 3. In § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Herkunft“ durch das Wort „Lieferant“ ersetzt.

## 4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Herkunft“ durch die Worte „den Lieferanten“ ersetzt.

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 97 Abs. 2 Nr. 29“ wird durch die Angabe „§ 97 Abs. 2 Nr. 31“ ersetzt.

b) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 3 Nachweise nicht drei Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt.“

**Artikel 3**

Die Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 7. August 1968 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 10 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Verschreibungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Original der Verschreibung ist für den Tierhalter bestimmt. Die Durchschrift ist von der Apotheke zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. In § 13 Nr. 2 wird folgender neuer Buchstabe k eingefügt:

„k) entgegen § 10 Abs. 4 a die Durchschriften von Verschreibungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,“.

Die bisherigen Buchstaben k und l werden die Buchstaben l und m.

#### **Artikel 4**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der vom Tage des Inkrafttretens

dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 5**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 6**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

**Anlage**  
(Artikel 1 Nr. 17)

**Anlage**  
(Zu den §§ 6 und 7)

|  |            |   |                     |
|--|------------|---|---------------------|
| Vom Tierarzt auszufüllen   |            | Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>  |                     |
| 1 Name und Anschrift des Tierarztes  |            | 2 Datum   |                     |
| 3 Auftrag zur Herstellung <input type="checkbox"/><br>eines Fütterungsarzneimittels  |            | Verschreibung <input type="checkbox"/><br>(3 Jahre aufzubewahren) |                     |
| 4 Name und Anschrift des Herstellers   |            |   |                     |
| 5 Name und Anschrift des Tierhalters   |            | 6 Kreis   |                     |
| 7 Tierart  | 8 Tierzahl | 9 Durchschnittliches Alter oder Gewicht der Tiere                 |                     |
| 10 Indikation  |            | 11 Behandlungsdauer (Tage)  | 12 Wartezeit (Tage) |
| 13 Hersteller und Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung   |            | 14 Menge  | 15 Lieferant *)     |
| 16 Bezeichnung des Mischfuttermittels *)   |            |   | 17 Menge            |
| 18 Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die tägliche Futtermenge, bei Rindern und Schafen ggfs. den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist: ..... %                 |            |   |                     |
| 19 Anleitung für die Verwendung (z. B. Beginn, Ende, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln):   |            |   |                     |
| 20 Anschrift der für den Tierarzt zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde  |            |   |                     |
| 21 Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung *)<br>Durch Tierarzt <input type="checkbox"/> Vertreter des Tierarztes <input type="checkbox"/> Anerkannten Hersteller <input type="checkbox"/> |            |   |                     |
| 22<br><br>.....<br>Eigenhändige Unterschrift des Tierarztes  |            |   |                     |
| Vom Tierarzt unvollständig ausgefüllte Aufträge dürfen nicht ausgeführt werden   |            |   |                     |
| Vom Hersteller auszufüllen   |            |   |                     |
| 23 Hergestellt am *)   |            | 24 Ausgeliefert am  | 25 Haltbar bis      |
| 26 Name der Person, die die Herstellung beaufsichtigt hat. *)  |            | 27 Chargen Nr. (zugleich Nr. der Chargenprobe)                    |                     |
| 28 Ordnungsgemäße Ausführung wird bestätigt<br><br>.....<br>Eigenhändige Unterschrift desjenigen, der die Herstellung beaufsichtigt hat (im Falle der Verschreibung des Herstellers)                       |            |   |                     |

\*) Muß bei Verschreibung nicht ausgefüllt werden.

Hinweis für den Tierarzt: Original und drei Durchschriften an Hersteller – 4. Durchschrift (gelb) bleibt beim Tierarzt.

Hinweis für den Hersteller: Original verbleibt beim Hersteller. 2. Durchschrift (blau) zuständige Behörde.  
1. Durchschrift (rot) an Tierhalter. 3. Durchschrift (grün) zurück an Tierarzt.

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**  
**Vom 3. Mai 1985**

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung über Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere vom 3. Mai 1985 (BGBl. I S. 746) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der ab 1. Juni 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die hinsichtlich ihres § 12 am 10. August 1975 und im übrigen am 9. Februar 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2115),
2. den Artikel 2 der Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26), der hinsichtlich seiner Nummern 3 und 8 Buchstabe b am 1. Juli 1978 und im übrigen am 4. Januar 1978 in Kraft getreten ist,
3. den Artikel 1 der am 1. Juni 1985 in Kraft tretenden eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. der §§ 39 und 35 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533),
- zu 2. der §§ 12 und 54 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448),
- zu 3. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, des § 48 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, des § 54 Abs. 1, 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), von denen § 54 durch Artikel 1 Nr. 14 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169) geändert worden ist, sowie des § 56 a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 16 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes eingefügt worden ist.

Bonn, den 3. Mai 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

## Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Aufbewahrung und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte (Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke) und durch Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, für die Verschreibung von Arzneimitteln durch Tierärzte sowie für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Auftrag von Tierärzten.

### § 2

#### Verantwortlichkeit des Tierarztes

(1) Der Tierarzt ist persönlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke verantwortlich. Er darf sich nur durch einen Tierarzt vertreten lassen.

(2) Hilfskräfte dürfen nur ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden. Sie sind vom Tierarzt zu beaufsichtigen.

(3) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen ausdrückliche Weisung für den betreffenden Einzelfall an Tierhalter ausgehändigt werden.

### § 3

#### Betriebsräume

(1) Wer eine tierärztliche Hausapotheke betreibt, muß über geeigneten Betriebsraum verfügen.

(2) Die Betriebsräume müssen Art und Größe der jeweiligen tierärztlichen Praxis entsprechend nach Art, Zahl, Lage, Größe und Einrichtung so beschaffen sein, daß sie eine einwandfreie Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe der Arzneimittel ermöglichen; sie müssen sich stets in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand befinden, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein, und über ausreichende Wasser- und Energieversorgungsanschlüsse sowie über ausreichende Beleuchtung verfügen.

(3) Betriebsräume dürfen zu praxisfremden Zwecken nicht verwendet werden. Sie sind nach ihrer Funktion kenntlich zu machen. Behandlungsräume dürfen als Betriebsräume nur genutzt werden, wenn eine nachteilige Beeinflussung von Arzneimitteln nicht zu befürchten ist.

(4) Betriebsräume, die von den übrigen Betriebsräumen der tierärztlichen Praxis örtlich getrennt sind, dürfen nur unterhalten werden, sofern sie für

1. die Aufbewahrung von Arzneimittel-Vormischungen zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln oder

2. die ordnungsgemäße arzneiliche Versorgung von Tieren in zoologischen Gärten, Tierheimen, Versuchstierhaltungen, Tierkliniken oder Besamungsstationen

erforderlich sind und die Betriebsräume ausschließlich der Verfügungsgewalt des Tierarztes unterstehen. § 4 gilt entsprechend, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist. Ein Betriebsraum nach Satz 1 Nr. 1 darf von mehreren Tierärzten unterhalten werden, jedoch nur, wenn ein Tierarzt bestimmt ist, der die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb übernimmt und dieser die Übernahme der Verantwortung der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.

### § 4

#### Geräte und Hilfsmittel

(1) In den Betriebsräumen müssen die Geräte vorhanden sein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der betreffenden tierärztlichen Hausapotheke benötigt werden. In den Betriebsräumen muß ferner eine geeignete Kühleinrichtung vorhanden sein. Die Geräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

(2) In den Betriebsräumen müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Sera und Impfstoffen, Lebensmitteln und Futtermitteln, die Arzneimittelpreisverordnung, die Gebührenordnung für Tierärzte und die amtliche Ausgabe des Arzneibuches verfügbar sein.

### § 5

#### Herstellung von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel sind nach den Vorschriften des Arzneibuches herzustellen. Soweit es keine Vorschriften über die Herstellung enthält, sind sie nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen und veterinärmedizinischen Wissenschaft herzustellen.

(2) Stellt der Tierarzt Arzneimittel auf Vorrat her, so hat er Aufzeichnungen über das Datum der Herstellung, die Art und Menge der hergestellten Arzneimittel und die zugrundeliegenden Herstellungsvorschriften zu machen.

(3) Stellt der Tierarzt Fütterungsarzneimittel her oder läßt er diese herstellen, so darf die Gesamtmenge der hergestellten Fütterungsarzneimittel die für die betreffende Behandlung veterinärmedizinisch gerechtfertigte Menge nur in dem technisch unvermeidbaren Umfang überschreiten.

(4) Stellt der Tierarzt Fütterungsarzneimittel her, so müssen Räume und Einrichtungen den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen.

## § 6

**Herstellungsauftrag für Fütterungsarzneimittel**

(1) Der Tierarzt darf ein Fütterungsarzneimittel durch einen anderen nur herstellen lassen, wenn

1. der bauliche und hygienische Zustand der Räume und Einrichtungen, in denen die Herstellung erfolgen soll, eine nachteilige Beeinflussung der Arzneimittel nicht befürchten läßt,
2. technische Einrichtungen vorhanden sind, die eine homogene Vermischung der Arzneimittel-Vormischung mit dem Mischfuttermittel gewährleisten und bei denen sichergestellt ist, daß eine eingemischte Arzneimittel-Vormischung in dem hergestellten Fütterungsarzneimittel dem Mischauftrag entsprechend vollständig enthalten ist,
3. Räume oder Einrichtungen in oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zur Verfügung stehen, die eine Prüfung der gleichmäßigen Vermischung der Arzneimittel-Vormischung mit dem als Trägerstoff verwendeten Mischfuttermittel erlauben, und
4. Personal vorhanden ist, das über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Mischtechnik verfügt.

(2) Der Herstellungsauftrag muß auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) im Durchschreibeverfahren schriftlich erteilt werden. Eine wiederholte Herstellung auf diesen Auftrag ist nicht zulässig. In dringenden Fällen darf der Herstellungsauftrag fernmündlich erteilt werden; die schriftliche Auftragserteilung auf dem Formblatt ist unverzüglich nachzuholen. Das Original des Formblattes sowie die ersten drei Durchschriften sind an den Hersteller zu senden; die vierte Durchschrift verbleibt beim Tierarzt. Der Hersteller hat das Formblatt mit den von ihm einzutragenden Angaben zu ergänzen. Die erste Durchschrift ist mit dem Fütterungsarzneimittel an den Tierhalter auszuhändigen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Herstellung ist die zweite Durchschrift an die im Formblatt angegebene, für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheke am Ort der Niederlassung des Tierarztes zuständige Behörde und die dritte Durchschrift an den Tierarzt zu übersenden.

(3) Der Tierarzt ist dafür verantwortlich, daß die Fütterungsarzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und gekennzeichnet werden. Er muß den Herstellungsvorgang vorbehaltlich des § 6 a persönlich beaufsichtigen oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beaufsichtigen lassen.

(4) Der Hersteller hat die ausgefüllten Formblätter zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 6 a

**Übertragung der Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung**

(1) Überträgt der Tierarzt die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes auf den für die Herstel-

lung Verantwortlichen eines nach § 31 der Futtermittelverordnung anerkannten Betriebes, so findet § 6 nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Der Tierarzt hat die Übertragung im Herstellungsauftrag zu vermerken.

(3) Der Tierarzt hat vor der ersten Auftragserteilung von dem Hersteller eine schriftliche Bestätigung einzuholen, daß

1. der Betrieb nach § 31 der Futtermittelverordnung anerkannt ist,
2. die als Voraussetzung für die Anerkennung geforderte und in der Bestätigung namentlich zu nennende Person in der Betriebsstätte, in der die Herstellung erfolgen soll, die ihr obliegende Verpflichtung ständig erfüllen kann,
3. der Hersteller bereit und in der Lage ist, den Verpflichtungen nach Absatz 4 nachzukommen.

(4) Der Hersteller, dem die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung übertragen worden ist, darf einen Herstellungsauftrag außer in einem dringenden Fall nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nur ausführen, wenn das Formblatt nach dem Muster der Anlage vollständig ausgefüllt vorliegt. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Aufsicht über den technischen Ablauf der Herstellung des Fütterungsarzneimittels der in der Bestätigung nach Absatz 3 Nr. 2 genannten Person unterliegt,
2. die vom Tierarzt erhaltene oder für den Tierarzt empfangene Arzneimittel-Vormischung gegen den Zugriff Unbefugter geschützt wird,
3. das Fütterungsarzneimittel die Arzneimittel-Vormischung und das Mischfuttermittel in homogener Verteilung enthält,
4. von jeder Charge eine ausreichend große Probe (Chargenprobe) entnommen wird und diese mit dem Namen des Tierarztes, der Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung und des Mischfuttermittels, des Herstellungsdatums sowie einer Chargennummer gekennzeichnet und drei Monate aufbewahrt wird und
5. das Fütterungsarzneimittel ordnungsgemäß mit der Kennzeichnung versehen und ausgeliefert wird.

(5) Der Tierarzt hat sich durch Kontrolle der vom Hersteller nach § 6 Abs. 2 Satz 5 ergänzten Formblätter über die ordnungsgemäße Ausführung der Herstellungsaufträge zu vergewissern. Er hat sich in angemessenen Zeitabständen persönlich oder durch einen von ihm beauftragten Tierarzt beim Hersteller zu vergewissern, daß die Herstellung ordnungsgemäß erfolgt ist und insbesondere die Verpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt worden sind.

## § 7

**Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln**

(1) Fütterungsarzneimittel dürfen nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage in fünf Ausfertigungen (Original und vier Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Tierarzt hat die bei ihm verbleibenden Durchschriften nach Ausstellungsdaten geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 8

### Prüfung der Arzneimittel

(1) Der Tierarzt hat sich zu vergewissern, daß Arzneimittel, die von ihm vorrätig gehalten, abgegeben oder angewendet werden, einwandfrei beschaffen sind, indem er die Arzneimittel prüft oder unter seiner Verantwortung prüfen läßt, es sei denn, er hat die Arzneimittel unmittelbar aus der Apotheke oder mit einem Zertifikat über die erfolgte Prüfung bezogen; Arzneimittel, die leicht verderben oder deren Wirkstoffgehalt sich leicht verändert, sind in angemessenen Zeiträumen wiederholt zu prüfen.

(2) Die im Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel müssen nach dessen Vorschriften geprüft sein. Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, müssen nach den sonst allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft geprüft sein.

(3) Arzneimittel in abgabefertiger Packung sind stichprobenweise zu prüfen. Dabei darf von einer über die Sinnenprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Arzneimittels begründen.

(3a) Der Tierarzt hat Fütterungsarzneimittel, die auf Grund eines Herstellungsauftrages hergestellt werden, stichprobenweise zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dabei darf von einer über die Homogenitätsprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Fütterungsarzneimittels begründen.

(4) Ergibt die Prüfung, daß ein Arzneimittel nicht einwandfrei beschaffen ist, so ist es entweder unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert zu lagern oder sofort zu vernichten.

## § 9

### Aufbewahrung

(1) Arzneimittel sind in den Betriebsräumen aufzubewahren. Sie dürfen in örtlich getrennten Betriebsräumen nur aufbewahrt werden, wenn sie zur Verwendung in der Einrichtung bestimmt sind, in der sich der örtlich getrennte Betriebsraum befindet. Im Rahmen des § 11 dürfen sie in einem für die Außenpraxis erforderlichen Umfang auch in Fahrzeugen aufbewahrt werden.

(2) Arzneimittel sind übersichtlich und getrennt von anderen Mitteln aufzubewahren. Sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

(3) Arzneimittel sind so aufzubewahren, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt. Die Vorschriften des Arzneibuches über die Aufbewahrung sind zu beachten.

(4) (weggefallen)

(5) Vorratsbehältnisse müssen mit dauerhaften und deutlichen Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch aufgeführt sind, muß eine der dort angegebenen Bezeichnungen verwendet werden. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ist eine gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung zu verwenden.

(6) Die Aufschriften der Vorratsbehältnisse sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde auszuführen, soweit nicht im Arzneibuch etwas anderes bestimmt ist. Aufschriften von Vorratsbehältnissen für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, aber in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung den „vorsichtig“ oder „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden Mitteln des Deutschen Arzneibuches gleichen oder ähnlich sind, insbesondere Mittel, die der Verschreibungspflicht unterliegen, sind in roter Schrift auf weißem Grunde bzw. weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

## § 10

### Abgabebehältnisse

(1) Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, daß von ihnen die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird. Eine Wiederverwendung von Abgabebehältnissen ist außer im Falle des Absatzes 2 Satz 3 nicht zulässig.

(2) Die Behältnisse, in denen Arzneimittel vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden, müssen, auch sofern es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt, mit den Angaben nach den §§ 10 und 11 des Arzneimittelgesetzes versehen sein. Fütterungsarzneimittel müssen ferner unbeschadet der Kennzeichnung nach füttermittelrechtlichen Vorschriften nach § 56 Abs. 4 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sein. Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Einrichtungen befördert, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben in mitgeführten, für den Tierhalter bestimmten Begleitpapieren enthalten sind.

## § 11

### In der Außenpraxis mitgeführte Arzneimittel

Arzneimittel dürfen in der Außenpraxis nur in allseits geschlossenen Behältnissen mitgeführt werden, die Schutz bieten vor einer nachteiligen Beeinflussung der Arzneimittel, insbesondere durch Licht, Temperatur, Witterungseinflüsse oder Verunreinigungen.

## § 12

### Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, daß nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind und

2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

(3) Als Tierbestand gelten auch Tiere verschiedener Eigentümer oder Besitzer, wenn die Tiere gemeinsam gehalten oder auf Weiden zusammengebracht werden.

(4) Der Tierarzt darf die Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgeben.

(5) Arzneimittel dürfen nicht zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, die noch nicht geboren sind; dies gilt nicht, sofern die ungeborenen Tiere selbst behandelt werden oder sofern sich bei der Behandlung der Muttertiere die Anwendung bei den neugeborenen Tieren innerhalb der ersten Lebenswoche als notwendig erweist.

#### § 12 a

##### **Hinweis auf die Wartezeit**

Wird ein Arzneimittel vom Tierarzt bei Tieren angewendet, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, so hat der Tierarzt den Tierhalter auf die Wartezeit hinzuweisen.

#### § 13

##### **Nachweispflicht**

(1) Der Tierarzt hat über den Erwerb, die Prüfung, sofern sie über eine Sinnenprüfung hinausgeht, und den Verbleib der Arzneimittel, ferner über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln und von Arzneimitteln auf Vorrat Nachweise zu führen.

(2) Als ausreichende Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen:

1. für den Erwerb die geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben müssen,
2. für die Herstellung Aufzeichnungen in einem Herstellungsbuch oder auf Karteikarten,
3. für die Prüfung Aufzeichnungen in einem Prüfungsbuch oder auf Karteikarten oder Prüfungsberichte, wenn die Prüfung nicht in der tierärztlichen Hausapotheke durchgeführt worden ist; die Aufzeichnungen müssen Angaben über Lieferant, Art und Menge der untersuchten Arzneimittel, über das Datum des Erwerbs oder der Herstellung sowie über Ort, Art und Datum der Untersuchung enthalten,
4. für die Abgabe die Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei über Art und Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers, wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen,
- 4 a. für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln die dritte und vierte Durchschrift des Herstellungsauftrages nach § 6 Abs. 2,
5. für den sonstigen Verbleib Aufzeichnungen in einem besonderen Arzneimitteltagebuch oder auf Unterlagen nach den Nummern 1, 2 oder 4.

Nachweise nach Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nicht erforderlich für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind.

(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Tierarzt gesondert für jedes verschreibungspflichtige Arzneimittel weitergehende Nachweise zu führen hat, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind, oder
2. die vorgelegten Unterlagen nach Absatz 2 den Nachweis über den ordnungsgemäßen Bezug und den Verbleib der Arzneimittel nicht erlauben.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher erkennen lassen. Die zuständige Behörde kann im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ferner anordnen, daß der Tierarzt ein Doppel oder eine Ablichtung jeder Verschreibung aufbewahrt.

(3) Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

#### § 13 a

##### **Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen**

(1) Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, dürfen nur in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden.

(2) Das Original der Verschreibung sowie die für die Apotheke bestimmte erste Durchschrift sind dem Tierhalter auszuhändigen. Die zweite Durchschrift verbleibt beim Tierarzt; sie ist vom Tierarzt zeitlich geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 14

##### **Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, die der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin und der arzneilichen Versorgung tierärztlich behandelter Tiere im Hochschulbereich dienen, entsprechende Anwendung.

(2) Der Leiter der Apotheke der tierärztlichen Bildungsstätte hat die nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Tierarzt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er darf sich abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 auch durch einen Apotheker vertreten lassen.

(3) Arzneimittel dürfen nur zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken erworben, hergestellt, aufbewahrt oder abgegeben werden.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 2 Nr. 31 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Tierarzt oder als Leiter der Apotheke einer tierärztlichen Bildungsstätte

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Betriebsräume zu praxisfremden Zwecken verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Betriebsräume unterhält, die nicht ausschließlich seiner Verfügungsgewalt unterstehen,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen und veterinärmedizinischen Wissenschaft herstellt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 dort vorgeschriebene Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Fütterungsarzneimittel herstellt oder herstellen läßt,
6. entgegen § 6 a Abs. 3 die schriftliche Bestätigung nicht einholt,
- 6 a. entgegen § 6 a Abs. 5 Satz 1 sich nicht durch Kontrolle der Formblätter über die ordnungsgemäße Ausführung der Herstellungsaufträge vergewissert,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Arzneimittel vorrätig hält oder abgibt, ohne sich über ihre einwandfreie Beschaffenheit vergewissert zu haben,
8. entgegen § 8 Abs. 4 nicht einwandfrei beschaffene Arzneimittel nicht unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert lagert oder sofort vernichtet,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittel nicht in den Betriebsräumen aufbewahrt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel in örtlich getrennten Betriebsräumen aufbewahrt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Arzneimittel so aufbewahrt, daß sie Unbefugten zugänglich sind,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Arzneimittel nicht so aufbewahrt, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt,

13. entgegen § 11 Arzneimittel in der Außenpraxis in nicht vorschriftmäßigen Behältnissen mitführt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 die vorgeschriebenen Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder sie entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 a Abs. 2 Satz 2 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 2 Nr. 31 des Arzneimittelgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hersteller eines Fütterungsarzneimittels

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 das Formblatt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den von ihm einzutragenden Angaben ergänzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 7 eine Durchschrift des Herstellungsauftrages der zuständigen Behörde oder dem Tierarzt nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
3. entgegen § 6 Abs. 4 die Formblätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
4. entgegen § 6 a Abs. 4 Satz 1 einen Herstellungsauftrag ausführt, ohne daß das Formblatt vollständig ausgefüllt vorliegt, oder
5. entgegen § 6 a Abs. 4 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, daß die dort in den Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Verpflichtungen erfüllt werden.

### § 15 a

#### Übergangsregelung

Betriebsräume der tierärztlichen Praxis in Tiergroßhaltungen, die am 31. Mai 1985 ordnungsgemäß unterhalten wurden, dürfen noch bis zum 30. September 1985 unterhalten werden.

### § 16

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

### § 17

(Inkrafttreten)

**Anlage**

(Zu den §§ 6 und 7)

|  |                    |   |                     |
|--|--------------------|---|---------------------|
| Vom Tierarzt auszufüllen   |                    | Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>  |                     |
| 1 Name und Anschrift des Tierarztes  |                    | 2 Datum   |                     |
| 3 Auftrag zur Herstellung <input type="checkbox"/><br>eines Fütterungsarzneimittels  |                    | Verschreibung <input type="checkbox"/><br>(3 Jahre aufzubewahren) |                     |
| 4 Name und Anschrift des Herstellers   |                    |   |                     |
| 5 Name und Anschrift des Tierhalters   |                    | 6 Kreis   |                     |
| 7 Tierart  | 8 Tierzahl         | 9 Durchschnittliches Alter oder Gewicht der Tiere                 |                     |
| 10 Indikation  |                    | 11 Behandlungsdauer (Tage)  | 12 Wartezeit (Tage) |
| 13 Hersteller und Bezeichnung der Arzneimittel-Vormischung   |                    | 14 Menge  | 15 Lieferant *)     |
| 16 Bezeichnung des Mischfuttermittels *)   |                    |   | 17 Menge            |
| 18 Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die tägliche Futterration, bei Rindern und Schafen ggfs. den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist: ..... %                |                    |   |                     |
| 19 Anleitung für die Verwendung (z. B. Beginn, Ende, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln):   |                    |   |                     |
| 20 Anschrift der für den Tierarzt zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde  |                    |   |                     |
| 21 Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung *)<br>Durch Tierarzt <input type="checkbox"/> Vertreter des Tierarztes <input type="checkbox"/> Anerkannten Hersteller <input type="checkbox"/> |                    |   |                     |
| 22<br>.....<br>Eigenhändige Unterschrift des Tierarztes  |                    |   |                     |
| Vom Tierarzt unvollständig ausgefüllte Aufträge dürfen nicht ausgeführt werden   |                    |   |                     |
| Vom Hersteller auszufüllen   |                    |   |                     |
| 23 Hergestellt am *)   | 24 Ausgeliefert am | 25 Haltbar bis  |                     |
| 26 Name der Person, die die Herstellung beaufsichtigt hat *)   |                    | 27 Chargen Nr. (zugleich Nr. der Chargenprobe)                    |                     |
| 28 Ordnungsgemäße Ausführung wird bestätigt<br><br>.....<br>Eigenhändige Unterschrift desjenigen, der die Herstellung beaufsichtigt hat<br>(Im Falle der Verschreibung des Herstellers)                    |                    |   |                     |

\*) Muß bei Verschreibung nicht ausgefüllt werden.

Hinweis für den Tierarzt: Original und drei Durchschriften an Hersteller – 4. Durchschrift (gelb) bleibt beim Tierarzt.

Hinweis für den Hersteller: Original verbleibt beim Hersteller. 2. Durchschrift (blau) zuständige Behörde.  
1. Durchschrift (rot) an Tierhalter. 3. Durchschrift (grün) zurück an Tierarzt.

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 17, ausgegeben am 3. Mai 1985

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 4. 85 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den zivilen Luftverkehr</b> .....   | 641   |
| 25. 4. 85 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</b> .....  | 647   |
| 20. 3. 85 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....   | 662   |
| 3. 4. 85  | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Fortführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit in Umweltfragen ..... | 663   |

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | ABI. EG<br>– Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite   | vom     |           |
|---|--|---------|-----------|
| <b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b> |  |         |           |
| 20. 3. 85                                   | Verordnung (EWG) Nr. 718/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver                                   | L 78/14 | 21. 3. 85 |
| 21. 3. 85                                   | Verordnung (EWG) Nr. 731/85 der Kommission zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von bestimmten Zurichtungen von Schlachtkörpern von Lämmern in der Region 2 | L 80/8  | 22. 3. 85 |
| 20. 3. 85                                   | Verordnung (EWG) Nr. 746/85 des Rates zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse                        | L 81/10 | 23. 3. 85 |
| 22. 3. 85                                   | Verordnung (EWG) Nr. 749/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985                              | L 81/16 | 23. 3. 85 |
| 22. 3. 85                                   | Verordnung (EWG) Nr. 750/85 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1985/86   | L 81/18 | 23. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | ABI. EG                          |           |
|---|----------------------------------|-----------|
|   | - Ausgabe in deutscher Sprache - |           |
|   | Nr./Seite                        | vom       |
| 22. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 751/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 81/20                          | 23. 3. 85 |
| 22. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 752/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 81/22                          | 23. 3. 85 |
| 25. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 761/85 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 315/85 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Oliven   | L 84/10                          | 26. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland   | L 86/4                           | 27. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland  | L 86/5                           | 27. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 770/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Aufteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/85 festgesetzten Beträge durch die Mitgliedstaaten auf die Kleinerzeuger von Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85    | L 86/17                          | 27. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 771/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 399/85   | L 86/18                          | 27. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 775/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein   | L 88/1                           | 28. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 776/85 des Rates zur Abweichung von der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung | L 88/7                           | 28. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90   | L 88/8                           | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 783/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 88/24                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 784/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 88/26                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 785/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 88/28                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 786/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 88/30                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 787/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 88/32                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 788/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 88/34                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 789/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 88/36                          | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 790/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 88/37                          | 28. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift   | ABI. EG                                       |           |
|--|---|-----------|
|  | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | vom       |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 791/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pfirsiche einschließlich Brugnolen und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1985  | L 88/39                                       | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 792/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1985   | L 88/41                                       | 28. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 793/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse   | L 88/43                                       | 28. 3. 85 |
| 12. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur   | L 93/1  | 30. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 798/85 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete  | L 89/1  | 29. 3. 85 |
| 28. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 809/85 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85   | L 89/32                                       | 29. 3. 85 |
| 28. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 810/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Entbeinung des von den Interventionsstellen angekauften Rindfleisches  | L 89/33                                       | 29. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 821/85 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Schaf- und Ziegenfleisch  | L 91/1  | 30. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 822/85 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Rindfleisch   | L 91/3  | 30. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 823/85 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse für die Zeit vom 1. bis zum 14. April 1985   | L 91/4  | 30. 3. 85 |
| 27. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 824/85 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1984/85  | L 91/6  | 30. 3. 85 |
| 26. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 825/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1489/84 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 und (EWG) Nr. 3285/83 über den Obst- und Gemüsektor   | L 91/7  | 30. 3. 85 |
| 29. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 852/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben   | L 91/59                                       | 30. 3. 85 |
| <b>Andere Vorschriften</b>   |   |           |
| 18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr   | L 79/1  | 21. 3. 85 |
| 18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks   | L 79/   | 21. 3. 85 |
| 18. 3. 85 Verordnung (EWG) Nr. 699/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Warenkategorie Nr. 1 a) (Kennziffer 40.0014), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 76/6  | 19. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | ABl. EG   |           |
|---|---|-----------|
|   | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite vom |           |
| 18. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 700/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 2 (Kennziffer 40.0023) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden   | L 76/7  | 19. 3. 85 |
| 19. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 715/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren   | L 78/9  | 21. 3. 85 |
| 19. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 717/85 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 17.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs  | L 78/13   | 21. 3. 85 |
| 21. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 743/85 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand – Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen – auf Brunei-Darussalam  | L 81/1  | 23. 3. 85 |
| 21. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 744/85 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/84 des Kooperationsrates EWG-Jordanien zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien | L 81/7  | 23. 3. 85 |
| 21. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 745/85 des Rates zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Arten von Polyäthylen der Tarifstelle ex 39.02 C I a)  | L 81/9  | 23. 3. 85 |
| 25. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 759/85 der Kommission zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle im Jahr 1985  | L 84/5  | 26. 3. 85 |
| 12. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 762/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten   | L 86/1  | 27. 3. 85 |
| 12. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 763/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebietes der Gemeinschaft   | L 86/2  | 27. 3. 85 |
| 26. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 799/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1985)   | L 89/2  | 29. 3. 85 |
| 26. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 800/85 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985  | L 89/4  | 29. 3. 85 |
| 26. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 801/85 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern im Jahr 1985  | L 89/7  | 29. 3. 85 |
| 26. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 802/85 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4/85 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1985  | L 89/10   | 29. 3. 85 |
| 26. 3. 85<br>Verordnung (EWG) Nr. 803/85 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 5/85 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Schiffe für 1985  | L 89/16   | 29. 3. 85 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift |   | ABl. EG                                       |           |
|--|---|---|-----------|
|  |   | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | vom       |
| 27. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 808/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alginsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 39.06 A mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden   | L 89/31                                       | 29. 3. 85 |
| 28. 3. 85                                  | Entscheidung Nr. 811/85/EKGS der Kommission zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse  | L 89/34                                       | 29. 3. 85 |
| 28. 3. 85                                  | Entscheidung Nr. 812/85/EGKS der Kommission zur vierten Änderung der Entscheidung Nr. 3717/83/EGKS zur Einführung einer Produktionsbescheinigung und eines Begleitscheins für Lieferungen bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse bei den Unternehmen der Stahlindustrie und des Stahlhandels                                  | L 89/36                                       | 29. 3. 85 |
| 26. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 844/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Pakistan  | L 91/45                                       | 30. 3. 85 |
| 29. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 849/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden   | L 91/56                                       | 30. 3. 85 |
| 29. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 850/85 der Kommission über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge   | L 91/57                                       | 30. 3. 85 |
| 29. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 851/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge  | L 91/58                                       | 30. 3. 85 |
| 26. 3. 85                                  | Verordnung (EWG) Nr. 871/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei  | L 95/3  | 2. 4. 85  |
| 1. 4. 85                                   | Entscheidung Nr. 876/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern  | L 95/24                                       | 2. 4. 85  |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 590/85 des Rates vom 26. Februar 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milch-erzeugnisse (ABl. Nr. L 68 vom 8. 3. 1985)                                 | L 73/31                                       | 14. 3. 85 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 554/85 der Kommission vom 1. März 1985 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes (ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985)  | L 73/31                                       | 14. 3. 85 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 59/85 des Rates vom 9. Januar 1985 über den Abschluß einer Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Stahlrohren (ABl. Nr. L 9 vom 10. 1. 1985)  | L 74/92                                       | 15. 3. 85 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 644/85 der Kommission vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestellten Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 14. 3. 1985) | L 75/36                                       | 16. 3. 85 |

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.